

Landesbetrieb  
Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
Planfeststellungsbehörde



Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens  
Gemäß § 12 UVPG

**für den vierstreifigen Ausbau der B 207  
zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden**

August 2015

Die **Bewertung der Umweltauswirkungen** gemäß § 12 UVPG zielt auf die Prüfung, ob auf der Grundlage der fachgesetzlichen Regelungen bei dem geplanten Projekt dem Gesichtspunkt der wirksamen Umweltvorsorge (§ 1 UVPG) Rechnung getragen wird.

Bei dem hier zu betrachtenden Vorhaben handelt es sich um den Ausbau der B 207 zwischen der Anschlussstelle Heiligenhafen-Ost und der Anschlussstelle Puttgarden. Die planfestgestellte Strecke hat eine Gesamtlänge von 16,15 km.

**Ziel des Vorhabens** ist eine Verbesserung der raumordnerischen und verkehrlichen Entwicklungsziele des Landes Schleswig-Holsteins, welche insbesondere der Anbindung an den skandinavischen Raum dient.

Die B 207 stellt im Bereich der Ostküste von Schleswig-Holstein in nördlicher Verlängerung der A 1 eine bedeutende europäische Fernverbindung (E 47) zwischen den Metropolregionen Hamburg und Kopenhagen dar.

Durch den vierstreifigen Ausbau der B 207 ist die volle verkehrliche Wirksamkeit der A 1 und der B 207 in den skandinavischen Raum gewährleistet.

Durch den Ausbau der B 207 erfolgt eine Verbesserung der Erreichbarkeit des ländlichen Raumes. Eine hinreichende und gezielte Verknüpfung der B 207 mit dem nachgeordneten Straßennetz ist für die Entwicklung des ländlichen Raumes bedeutsam. Dabei ist die Erreichbarkeit der Gewerbegebiete in den jeweiligen Gemeinden von Wichtigkeit. Durch die geplante Herstellung der Anschlussstelle Puttgarden können sich die Verkehre auf der Insel im Vergleich zur heutigen Situation besser verteilen und ermöglichen weitere Entlastungen auf dem nachgeordneten Netz. Zudem wird durch den Ausbau der Anschlussstelle Avendorf und den Neubau der Anschlussstelle Puttgarden die Erreichbarkeit touristischer Ziele verbessert.

Die Prüfung der Ausbauvariante ergab, dass ein einseitiger südlicher Ausbau auf dem Festland sowie auf Fehmarn ein einseitiger westlicher Ausbau der B 207 die umweltverträglichste Lösung darstellt. Somit wurde der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung getragen.

Bei der Prüfung der Einhaltung der **artenschutzrechtlichen Belange** werden Verbotstatbestände nach § 40 BNatSchG unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen, CEF-Maßnahmen sowie weiterer artenschutzrechtlicher Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen bei dem Ausbau der B 207 vermieden. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt worden.

Bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen von **Natura – 2000- Gebieten** wurden in den Verträglichkeitsprüfungen ermittelt, dass erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf die jeweiligen Erhaltungsziele der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung „Sundwiesen Fehmarn“ (DE 1532-392), „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ (DE 1631-392), „Küs-

tenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ (DE 1631-393), „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ (DE 1632-393) sowie dem Gebiet besonderer Bedeutung „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491) ausgeschlossen werden können. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ sind durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan behandelt die auftretenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter hinreichend. Der Eingriffstatbestand stellt sich wie folgt dar: Der vierstreifige Ausbau der B 207 wird die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beeinträchtigen (vgl. hierzu „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG“).

Als auftretende **Beeinträchtigungen** sind insbesondere die Versiegelung, Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes, des Landschaftsbildes, der Fauna sowie bau- und anlagebedingte Biotopverluste zu nennen, welche im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet wurden.

Im Zuge des Vorhabens wird fast ausschließlich in intensiv bewirtschaftete Acker- und Intensivgrünlandflächen eingegriffen. In geringem Umfang sind höherwertige Biotope betroffen. Dabei handelt es sich vor allem um Knicks, Redder und Alleen. Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich bei Oberflächengewässer und Biotope des Meeres und der Meeresküste. Zudem wird in Böden mit besonderer Bedeutung eingegriffen. Die Beeinträchtigungen werden soweit als möglich minimiert und im Rahmen der Eingriffsregelung entsprechend kompensiert.

Wesentliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Bauzeitenregelungen zum Schutz von Brutvögeln, Rastvögeln und Fledermäuse, Kollisionsschutzmaßnahmen für Fledermäuse sowie Sperreinrichtungen für den Kammmolch.

Trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorhabenbedingte Konflikte zu verzeichnen, die im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.

Die **Kompensation** der Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter erfolgt multifunktional mit den dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es werde die im folgende aufgeführte Einzelmaßnahmen durchgeführt: Entwicklung von extensivem Grünland, Entwicklung von Hochstauden- und Ruderalfluren, Entwicklung von feuchten Staudenfluren, Knickneuanlagen, Pflanzung von Gehölzen, Entwicklung/Neuanlage von Wald, Entwicklung naturnaher Kleingewässer, Neuanlage von Gewässerrandstreifen sowie Entsiegelung.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung/Eingriffsvermeidung sowie die Kompensationsmaßnahmen führen dazu, dass insgesamt keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Durch eine Umweltbaubegleitung wird die fachgerechte

Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG  
Vierstreifiger Ausbau der B 207 zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden

Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs,- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet.

Den übrigen fachgesetzlichen Vorgaben des BNatSchG, LNatSchG, des BBodSchG, des Wasserhaushalts- und des Denkmalschutzgesetzes sowie der relevanten EU-Richtlinien (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie) wird Rechnung getragen. Demzufolge kann festgestellt werden, dass es im betroffenen Gebiet nur zu Auswirkungen kommt, die im Sinne der Fachgesetzte kompensiert werden können. Es bleibt für die Ebene der Planfeststellung das Prinzip der wirksamen Umweltvorsorge gewahrt, so dass das Vorhaben nach den anzuwendenden umweltfachgesetzlichen Anforderungen zulässig ist.

Kiel, 31.08.2015